

anderprallte, um Jagdbeute, Herden, Äcker, Tränken, Weiden, Ländereien.

Dieser Zusammenstoß, der an wirklichen Gefahren mögliche schlimmere ahnen ließ, zwang zur Selbstbewahrung, zur Verteidigung, zum Kampfe. Zuerst erwachte da das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, die vordem als Tatsache in dumpfer Gleichgültigkeit hingenommen worden war; die Erkenntnis des inneren Zusammenhanges ihres Gemeinlebens wies der Horde auch ihre äußeren und inneren Aufgaben zu. Es galt den äußeren Besitzstand und den inneren Blutstand zu erhalten und wie jener durch die Gewährung der Lebensmittel unentbehrlich war, also heilige Grundlage des Gemeinlebens, so war dieser, die Blutgemeinschaft, das Band, das überhaupt die einzelnen zusammenhielt, also wenn möglich die noch heiligere Grundlage der Gemeinde. Der äußere Besitzstand ließ sich nun durch waffenfähige Arme, durch die kriegerischen Männer verteidigen, der innere, der Blutstand war nur dann zu erhalten und zu schützen, wenn jeder fremde Blutstropfen ferngehalten wurde, wenn die Blutsreinheit strengstens durchgeführt wurde und die Weiber grundsätzlich nur mit den Hordengenossen verkehrten.

So entstand das erste Recht, das zwar an der inneren Gleichheit nichts änderte, aber nach außen eine feste Schranke zog. Das Recht wollte und sollte *R a s s e s c h u t z* sein und in seinem Sinne war Verbrechen jede Schädigung des Rassebestandes, ob der Schädiger nun ein Fremder oder ein abtrünniger Blutsgenosse war.

*

Aber das Gemeinleben blieb ja nicht bei der ältesten Gleichheit und Ungliederung stehen. Selbst wenn nur friedliche Ausbreitung, noch ganz auf dem alten mütterrechtlichen Boden, die Horde sich allmählich zum Stamme auswachsen ließ, da mußte eine Lockerung des Gesamtgefüges eintreten, da zerfiel die Rasse bald in Unterrassen, wie das Land in einzelne Gebiete, und diese Sippen und Landschaften schieden sich doch je länger, je mehr. Da mochte als Grundsatz immer noch die Gemeinehe und der Gemeinbesitz herrschen, die Gewalt der Tatsachen wies doch jedem dieser geringeren sozialen Gebilde

Das Recht als
Rasseschutz.

seinen Wirkungskreis zu, aus dem der Einfluß der andern möglichst ausgeschlossen war; und kam es denn doch zu Eingriffen so kam es auch zu Gewalttaten; innere Zwistigkeiten, Bruderkriege sind die Folge und sprechen deutlich von der Zerspaltung der Rasse. Der Gesamtstaat ist denn schon zersetzt, aber nach außen sucht er sich immer noch zu erhalten, und im Innern ist noch nichts an der grundsätzlichen Stellung des einzelnen verändert: jeder Mitlebende hat auf Grund seines Blutes das gleiche Teil am besiedelten Besitz und an den Weibern der Sippe.

Erst wenn in den so geschwächten Gesamtstaat nun, unter Benutzung der Zwistigkeiten, andre Horden als Miteinwohner hineindrängen, oder, umgekehrt, ein größerer oder kleinerer Bruchteil des Volkes auszieht, sich eine neue Heimat zu erobern und dann mitten in andre Völker gerät, dann beginnt eine einschneidende Neubildung des Rechtes, ja dann erst gewinnt es seinen vollen Sinn.

Äußerlich zwar bleibt das Recht nach wie vor Rasseschutz aber gerade die notwendige schärfere Ausprägung des Rassegedankens setzt den einen Grundsatz in einzelnere Bestimmungen um. Früher ließ sich ja die Rassereinheit und der Ausschluß fremden Blutes von jedem Nießbrauch des Gemeingutes mit leichten Mitteln durchführen, weil, was zusammengehörte, zusammenwohnte und fremdblütige Eindringlinge durch Verhaue, Zäune, Wachen fernzuhalten waren; die Berührungen waren selten, beabsichtigt und beaufsichtigt. Nicht mehr so jetzt, wo die Erobererrasse mit den Ureinwohnern in buntem Gemisch durcheinander lebten und täglich tausendfache Berührungen stattfinden mußten.

Das Recht sollte zwar die Rasse, die herrschende, die bestimmende natürlich, schützen, aber das Recht selbst mußte durch Gesetze geschützt werden, oder sein Schutz war unkräftig. Ein Volk, das in Blutsreinheit lebt, braucht keine Gesetze, braucht keine Vorschriften zum Tun oder Unterlassen, weil jedes Glied unwillkürlich durch seine Tätigkeit das Gesamtleben fördert, ja kaum, wenn beabsichtigt, es schädigen könnte. Nun aber, in einem gemischtrassigen Staate, mußte jeder angehalten werden, bewußt das zu tun, was das Staatswohl vorschrieb, und verhindert werden, auch nur

unbewußt - fahrlässig oder gar böswillig, dieses Staatswohl zu schädigen. Das Staatswohl: das war das Wohl und die Festigung der den Staat bildenden und lenkenden Herrenrasse.

So bekam das Grundrecht ein doppeltes Gesicht: es galt als solches für jeden einzelnen, aber da es jetzt auf eine Scheidung ankam, auf die Sonderung von Herren und Unterjochten, so waren die Gesetze eben zweierlei, für die Herren die einen, für die Unterworfenen die andern. Die Ungleichheit des Blutes mußte zu einer Ungleichheit der sozialen Stellung führen, zu einer Verschiedenheit der sozialen Bedeutung und der sozialen Aufgaben. Den Unterjochten ward es zum Gesetz, in jeder Weise sich vom Leben der Herren fernzuhalten — besonders vom Gottesdienste —, im übrigen mochten sie ihr Leben untereinander nach eigenem Gutdünken und Herkommen regeln; nur durften sie nicht daran denken, irgend etwas vom Herrengut für sich zu brauchen oder in Liebesbeziehungen mit der Herrschaft zu treten, wie das für den Umgang mit den Weibern der Folgen wegen begreiflich; aber auch Knaben zu lieben verbot Solon den Sklaven, doch eben nur den Sklaven. Wo es anging, wurden die Unterjochten auch äußerlich als solche gekennzeichnet, wie in späteren Zeiten Kleiderordnungen soziale Unterschiede zu erhalten suchten. In den Pyrenäen mußten im Mittelalter die letzten Gotensplitter, die Cagots, einen roten Entenfuß als Abzeichen auf ihrem Kleide tragen, wie sonst die Juden einen spitzen Hut, wie im mohamedanischen Morgenlande die Christen, Juden und Perser in früheren Zeiten ebenfalls durch die verschiedenen Farben gekennzeichnet wurden.

Streng galt aber das Gesetz auch für die Herren. Die Rasse konnte nicht mit der unbewußten Zweckmäßigkeit der Handlungen rechnen, sie mußte sich schützen und darum auch dem Nachlässigsten seine Pflicht vorschreiben. Was es zu tun gab, wann es die Waffen zur Verteidigung gegen die unbotmäßigen Unterjochten zu brauchen galt, war nicht nötig erst einzuschärfen; dagegen aber, wessen sich zu enthalten war. Zumal für die Weiber der Herrenrasse wurde der Umgang mit den Unterjochten aufs schärfste verpönt, weil sonst das fremde Blut zersetzend eingedrungen wäre; aber auch den Männern wurde um der Gesamtrasse willen vorgeschrieben, nicht mehr aus der

unmittelbaren Sippschaft, gar aus der eignen Familie zu heiraten, sondern aus den andern, ferneren Sippen der Rasse: so nur wurde der allzu einseitigen Ausbildung der Sippen zu Unterrassen, der inneren Lockerung und Entfremdung der Rasse halbwegs vorgebeugt. Ebenso wurde es nun, schon um die Weiber zur Treue gegen die Rasse zu erziehen, notwendig, sie zur Treue gegen ihren eigentlichen Gatten anzuhalten, die Heiligkeit der neuen Ehe untersagte es auch dem früher liebeberechtigten Manne, nach der Weise der alten Gemeinehe, sich mit dem anerkannten Weibe eines andern abzugeben.

Gegen die Unterworfenen stand also die Rasse als Ganzes einheitlich da und schied sich von ihr; im Innern aber hatte sie sich in lauter kleine lebendige Zellen, die Familien, umgesetzt. Innerhalb der Familie galt auch noch das gemeinsame Besitzrecht am zugewiesenen Lande und seinem Ertrage, aber gegeneinander schlossen sich die Familien ab und Übergriffe hierin mußten ebenso das feste Gefüge des Herrenstaates verletzen, mußten ebenso die Dauer der Rassenherrschaft abschwächen. Und darum ist es eine gemeingefährliche, ahndungswerte Tat, sich an den Weibern und dem Eigentume der Rasse *g e n o s s e n* zu vergreifen. Aus dem alten Gemeinrecht war, immer zugunsten der Gesamtrasse, ein Familienrecht geworden und was früher nur den Rassefremden verwehrt gewesen war, den eignen Mitgliedern aber gestattet, das war als Blutschande, Ehebruch, Diebstahl nun allen verpönt.

*

Das Buchstabenrecht der Rassezersetzung.

Mit der weiteren Entwicklung des Gemeinlebens mußten sich die Möglichkeiten innerer Gegensätze immer nur vermehren. *E r s t e n s* war die scharfe Bluttrennung auf die Dauer gar nicht durchzuführen; weder war es wirklich zu verhindern, daß die Weiber der Herrenrasse nicht doch von den Männern der Unterworfenen Kinder empfangen und sich so das niedere Blut einschmuggelte, noch ließen sich's die Männer der Herrenrasse nehmen, mit den Weibern der Unterjochten zu verkehren, und so sickerte das Erobererblut veredelnd in die niedere Bevölkerungsschicht. Hierin fand also ein immer zunehmender Ausgleich statt. *Z w e i t e n s* sonderte sich die